

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR WEBDESIGN

AUFTRAGNEHMERIN im Sinne dieser AGB ist die **pinzweb.at GmbH & Co KG**, vertreten durch den Geschäftsführer **Oliver Resl**, **Raiffeisenstraße 4 (Erdgeschoß)**, **A-5671 Bruck an der Großglocknerstraße**, **UID-Nr: ATU68420103**, **FN: 408891k LG Salzburg**, **Tel: +43 6545 20340**, **Fax: +43 6545 20340-1**, **E-Mail: office@pinzweb.at**, **www.pinzweb.at**.

AUFTRAGGEBER im Sinne dieser AGB sind Unternehmen, die die **pinzweb.at GmbH & Co KG**, vertreten durch den Geschäftsführer **Oliver Resl**, **Raiffeisenstraße 4 (Erdgeschoß)**, **A-5671 Bruck an der Großglocknerstraße**, **UID-Nr: ATU68420103**, **FN: 408891k LG Salzburg**, **Tel: +43 6545 20340**, **Fax: +43 6545 20340-1**, **E-Mail: office@pinzweb.at**, **www.pinzweb.at**, mit der Erstellung von Webdesign beauftragen.

1. ALLGEMEINES

1.1 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden. Sie verpflichten die Auftragnehmerin nur in dem der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen und werden nicht Vertragsinhalt.

2. LEISTUNGEN

- 2.1 Gegenstand eines Auftrages kann sein:
- Erstellung eines Pflichtenheftes
 - Global-Detailanalysen
 - Erstellung von Individualprogrammen

- Suchmaschinenoptimierung (SEO), Suchmaschinenwerbung (SEA), Social Media Werbung (SMM)
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Unterstützungsleistungen (Support)
- Wartungsleistungen
- Sonstige Dienstleistungen

2.2 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme gemäß Punkt 3.1 erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Umfang, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

3. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- 3.1 Grundlage für die Leistungserbringung ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die die Auftragnehmerin gegen ein gesondertes Entgelt aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Spätere Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Entgeltvereinbarungen führen.
- 3.2 Bei Bestellung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen wie zum Beispiel CMS, Shop, CRM, Newsletter Software, etc. bestätigt der Auftraggeber mit der Auftragserteilung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- 3.3 Sollte sich im Zuge der Leistungserbringung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich und/oder rechtlich unmöglich ist,

wird die Auftragnehmerin dies dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend oder schafft er die Voraussetzung nicht, dass eine Ausführung möglich wird, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Ausführung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch diesen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der Auftragnehmerin angefallenen Entgelte und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind dieser vom Auftraggeber zu ersetzen.

4. ABNAHME

- 4.1 Individuell erstellte Software und/oder Programmadaptierungen bedürfen einer Abnahme spätestens 4 Wochen ab Lieferung durch die Auftragnehmerin. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von 4 Wochen ohne Abnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software ab Einsatz als abgenommen. Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin schriftlich mitzuteilen.

5. ENTGELTE, STEUERN UND GEBÜHREN

- 5.1 Alle Entgelte verstehen sich in EURO zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Das vereinbarte Entgelt gilt nur für den jeweils konkreten Auftrag.
- 5.2 Die Kosten für Programmträger (zum Beispiel USB-Stick, Festplatten, CD-Rom, DVD, Speicherkarten, usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- 5.3 Vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in

Rechnung gestellt. Versicherungen werden von der Auftragnehmerin nur auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.

- 5.4 Bei Bibliotheks- (Standard-)Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand, zu dem am Tag der Leistungserbringung gültigen Stundensätzen verrechnet. Abweichungen vom vereinbarten Zeitaufwand, die nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 5.5 Für Reisen werden Reisekosten, für Übernachtung und Verkehrsmittel nach Beleg, Kilometer- und Verpflegungspauschalen nach den jeweiligen steuerlichen Höchstsätzen berechnet. Andere Reisekosten werden nur nach Rücksprache verrechnet. Ausgangspunkt ist 5671 Bruck an der Großglocknerstraße, Raiffeisenstraße 4.
- 5.6 Zu vergütende Verkehrsmittel nach Beleg sind bei Zugnutzung die 2. Klasse, bei Flugzeug die Economy-Class, sowie lokale Transportkosten auf Taxi; Übernachtungen im Hotel zumindest Hotelklasse ****.

6. LIEFERTERMIN

- 6.1 Die Auftragnehmerin ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) einzuhalten.
- 6.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von der Auftragnehmerin angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung gemäß Punkt 3., zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben, Informationen und Unterlagen entstehen, sind von der Auftragnehmerin nicht zu vertreten und können nicht zu einem Verzug der Auftragnehmerin führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

- 6.3 Bei Aufträgen, die Teilleistungen umfassen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

7. ZAHLUNG UND FÄLLIGKEIT

- 7.1 Rechnungen der Auftragnehmerin sind spätestens 14 Tage ab Erhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag vereinbarten Zahlungsbedingungen analog.
- 7.2 Bei Aufträgen, die mehrere Teilleistungen (zum Beispiel Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach Lieferung jeder Teilleistung Rechnung zu legen.
- 7.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch die Auftragnehmerin. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt die Auftragnehmerin, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.
- 7.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Mängeln zurückzubehalten.

8. URHEBERRECHT UND NUTZUNG

- 8.1 Alle Rechte an den vereinbarten Leistungen stehen der Auftragnehmerin oder deren Lizenzgebern zu. Computerprogramme dürfen vervielfältigt und bearbeitet werden, soweit dies für ihre bestimmungsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber notwendig ist. Die bestimmungsgemäße Benutzung umfasst ausschließlich:

- das Recht, die Leistungen nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts für eigene Zwecke, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl von Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden,
- Sicherungskopien herzustellen (§ 40d Abs 3 Z 1 UrhG) sowie
- das Funktionieren des Programms zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn der Auftraggeber dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen er berechtigt ist (§ 40d Abs 3 Z 2 UrhG).

8.2 Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung und/oder Übertragung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben. Jede Verletzung unserer Urheberrechte zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

8.3 Die Anfertigung von Kopien von Software zu Sicherheitszwecken (Sicherungskopien) ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Urheber- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

8.4 Der Auftraggeber hat das Recht auf Dekompilierung im Sinne des § 40 e UrhG, also der Vervielfältigung und Rückübersetzung des Maschinencodes, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

8.4.1 die Dekompilierung ist für den Auftraggeber unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Komponenten mit anderen, unabhängig geschaffenen Programmen zu erhalten;

8.4.2 die Dekompilierung wird vom Auftraggeber oder in seinem Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen; und

- 8.4.3 die Dekompilierung beschränkt sich auf die Teile der Komponenten, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.
- 8.5 Die Dekompilierung darf nicht
 - 8.5.1 zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden;
 - 8.5.2 an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;
 - 8.5.3 für die Entwicklung, Vervielfältigung oder Verbreitung eines Computerprogramms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen, verwendet werden.
- 8.6 Der Auftraggeber ist zur Dekompilierung nur und erst dann berechtigt, wenn die Auftragnehmerin nach schriftlicher, die für die Herstellung der Interoperabilität notwendige Information enthaltender Aufforderung durch den Auftraggeber nicht binnen 4 Wochen die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um eine Interoperabilität mit anderen, unabhängig geschaffenen Computerprogrammen, herzustellen.

9. VERTRAGSDAUER, RÜCKTRITTSRECHT UND STORNOGEBÜHR

- 9.1 Für Werkverträge endet der Vertrag mit Leistungserbringung.
- 9.2 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit (Punkt 7.), die von der Auftragnehmerin zu vertreten ist, ist der Auftraggeber berechtigt, mit eingeschriebenem Brief vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

- 9.3 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit der Auftragnehmerin liegen, entbindet die Auftragnehmerin von der Lieferverpflichtung bzw. gestattet ihr eine neue Festsetzung der vereinbarten Termine.
- 9.4 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig. Stimmt die Auftragnehmerin einer Stornierung zu, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

10. KÜNDIGUNG UND VERTRAGAUFÖSUNG

- 10.1 Dienstleistungsverträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragspartner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten zu kündigen.
- 10.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung aufzulösen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn
- der Auftraggeber gegen Punkt 8. verstößt;
 - die Auftragnehmerin den Auftraggeber auf die Verletzung einer wesentlichen Bestimmung dieses Vertrages aufmerksam gemacht und unter Setzung einer zumindest 14-tägigen Frist aufgefordert hat, die Verletzung abzustellen und der Auftraggeber innerhalb der gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nachkommt.
- 10.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung aufzulösen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn der Auftraggeber die Auftragnehmerin auf die Verletzung einer wesentlichen Bestimmung dieses Vertrages aufmerksam gemacht und unter Setzung einer zumindest 14-tägigen Frist aufgefordert hat, die Verletzung abzustellen und die Auftragnehmerin innerhalb der gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nach-

kommt.

- 10.4 Für den Fall der Vertragsauflösung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 11.2 haben die Auftragnehmerin die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Auftragnehmerin von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen und/oder Sicherstellungen zu fordern.
- 10.5 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Auftragnehmerin berechtigt, alle von dem Auftraggeber erhaltenen Daten und Informationen unwiederbringlich zu löschen. Der Auftraggeber hat seine Daten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses auf eigene Kosten zu sichern. Sichert er diese nicht rechtzeitig, so sind Ansprüche, Schadenersatz-, Gewährleistungsansprüche etc. gegenüber der Auftragnehmerin aufgrund der Löschung von Daten jedenfalls ausgeschlossen.
- 10.6 Auf Wunsch werden Daten gegen Entgelt gesichert.

11. GEWÄHRLEISTUNG, WARTUNG, ÄNDERUNGEN

- 11.1 Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. Individualsoftware nach Abnahme gemäß Punkt 4. schriftlich dokumentiert, unter Angabe von Gründen und Beweismaterial, erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei die Gewährleistung auf Verbesserung, Neulieferung oder Nachtrag des Fehlenden beschränkt ist. Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Verhandlungs- und Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Abnahme.
- 11.2 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung

aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von dieser durchgeführt.

- 11.3 Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von der Auftragnehmerin nur gegen ein gesondertes Entgelt durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe des Auftraggebers selbst oder von Dritten vorgenommen wurden.
- 11.4 Ferner übernimmt die Auftragnehmerin keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen sowie auf Transportschäden) zurückzuführen sind.
- 11.5 Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers und/oder Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung der Auftragnehmerin.
- 11.6 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm ist ausgeschlossen.

12. HAFTUNG

- 12.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, haftet die Auftragnehmerin für den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von dieser, deren Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, nur, wenn die Verursachung dieser Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit

ist mit dem Honorar, das für den jeweiligen Vertrag vereinbart wurde, beschränkt. Die Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden.

- 12.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Beratungsvertrages gerichtlich geltend zu machen, anderenfalls die Geltendmachung ausgeschlossen ist.
- 12.3 Der Auftraggeber hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen ist.
- 12.4 Sofern die Auftragnehmerin Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Auftragnehmerin diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber hat in diesem Fall seine Ansprüche vorrangig gegenüber diesem Dritten geltend zu machen.
- 12.5 Für Schäden und Ausfälle an Hard- und Software, die durch Fremde und/oder durch den Auftraggeber entstehen, und damit verbundene Gewinnentgänge wird keine Haftung übernommen.

13. ERWEITERTE BESTIMMUNGEN – PROVIDING

- 13.1 Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für Inhalte, die der Auftraggeber auf seinem Speicherplatz ablegt und der Öffentlichkeit zugänglich macht.

14. LOYALITÄT

- 14.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der da-

gegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zu zahlen.

15. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG

- 15.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle ihr dienstunterstellten und mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen ihre Verschwiegenheitsverpflichtung einhalten. Die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden aus Dienst der Auftragnehmerin aufrecht.
- 15.2 Die Auftragnehmerin erklärt, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 Datenschutz Grundverordnung, umgesetzt in Österreich im Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, ergriffen hat. Die Vertragsparteien willigen einer Verwendung ihrer Daten im Zusammenhang mit der Erstellung von Webdesign ein.
- 15.2 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die in der Auftragserteilung enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Auftrages durch die Auftragnehmerin automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

16. SONSTIGES

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.
- 16.2 Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse übermittelt, so gilt diese als dem jeweiligen Vertragspartner zugegangen.

16.3 Der Auftraggeber willigt ein, von der Auftragnehmerin oder von Unternehmen, die hierzu von der Auftragnehmerin beauftragt wurden, Nachrichten im Sinne des § 107 TKG zu Werbezwecken zu erhalten. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit unter office@pinzweb.at widerrufen werden.

17. ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

- 17.1 Für diesen Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (EVÜ, Rom I VO, etc.) und des UN-Kaufrechtes als vereinbart.
- 17.2 Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für unseren Geschäftssitz als vereinbart.